

GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE DER MARKE KRISPOL

Krispol Sp. z o.o., Michała Strzykały 4, 62-300 Września, Polen („**Krispol**“) gewährt dem Käufer eine nach den im Folgenden dargestellten Garantiebedingungen begrenzte Garantie für alle in Deutschland eingebauten Industriegitter, Industrirolltore und Rollgitter („**Produkte**“):

Gesetzliche Gewährleistungsrechte gegenüber dem Händler/Verkäufer werden durch diese Garantie nicht berührt.

I. GARANTIEUMFANG UND -ZEIT

1. Krispol garantiert
 - a. die Beschichtung sowie den Korrosionsschutz bei Industriegittern für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren.
 - b. den Korrosionsschutz bei Industrirolltoren und Rollgitter für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren und die Beschichtung bei Garagenrolltoren für einen Zeitraum von 200 Zyklen (1 Zyklus bedeutet einmal Öffnen und einmal Schließen des Industriegitters und Rollgitters).
 - c. die Mangelfreiheit bei von Krispol gelieferten Antrieben (i) in Bezug auf die Antriebsmechanik für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren und (ii) in Bezug auf die Elektronik für einen Zeitraum von einem (1) Jahr.
 - d. vorbehaltlich der Punkte a.) - c.) die sonstige Mangelfreiheit sowie ordnungsgemäße Funktion der Industriegitter, Industrirolltore und Rollgitter für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren, allerdings maximal für einen Zeitraum von zweieinhalb (2,5) Jahren ab dem auf dem Typenschild des Produkts angegebenen Herstellungsdatum. Die Garantie umfasst nur Mängel, die nachweislich aufgrund eines Material- oder Herstellungsfehler entstanden sind und die Produkte in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigen.
2. Soweit nicht in Ziffer I. 1 a.) – d.) anderweitig geregelt, beginnt die Garantiefrist für die Produkte jeweils mit dem Datum des Kaufvertrages durch den Käufer.
3. Die Garantiezeit wird weder durch die Anzeige des Garantiefalles noch die Durchführung einer Garantieleistung verlängert, unterbrochen oder gehemmt. Für die von einem Garantiefall betroffenen Garantieprodukte wird durch deren Reparatur oder Ersetzung von Krispol keine neue Garantieerklärung ausgebracht, d.h. insbesondere keine erneute Garantiezeit begründet.

II. GARANTIEERFÜLLUNG

1. Mögliche Garantieansprüche sind durch den Käufer unverzüglich, spätestens nach zehn (10) Werktagen, ab deren Feststellung schriftlich an den Händler/Verkäufer bzw. die Verkaufsstelle, von dem der Käufer die Produkte von Krispol bezogen hat, zu melden. Andernfalls ist der Garantieanspruch ausgeschlossen.
2. Der Anzeige eines Garantieanspruchs durch den Käufer sind eine Beschreibung des Mangels, ein Kaufbeleg oder eine Auftragsbestätigungsnummer, Rechnung(en) für die durchgeführten technischen Inspektionen (soweit anwendbar), sowie das jeweilige Inspektionsbuch beizufügen. Die Angaben zu den zulässigen Qualitätsabweichungen der Produktbeschaffenheit sowie zu den Beurteilungskriterien sind in den Werksnormen von Krispol enthalten und sind von dem Käufer zu beachten. Die Werksnormen sind unter dem Link <https://krispol.de/zum-herunterladen/> für den Käufer einsehbar.
3. Sofern nach Prüfung durch Krispol ein Garantieanspruch für das beanstandete Produkt besteht, hat der Käufer einen Anspruch auf kostenfreie Behebung des Mangels entweder – nach Wahl von Krispol – durch Reparatur des Produkts oder durch Austausch des Produkts gegen ein fehlerfreies Produkt. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Teilen, die für die Reparatur benötigt werden, wird Krispol den Mangel innerhalb von dreißig (30) Werktagen nach Erhalt der Anzeige eines Garantieanspruchs beheben.
4. Über die vorstehend genannte Garantieerfüllung hinaus übernimmt Krispol keine weitergehenden Leistungen aus oder im Zusammenhang mit einem Garantiefall. Ein Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgekosten etc. aus oder im Zusammenhang mit einem Garantiefall ist ebenso von der Garantieleistung ausgeschlossen wie weitergehende Ersatzansprüche. Krispol haftet im Rahmen der abgegebenen Garantieerklärung insbesondere nicht für Nutzungsausfall, Betriebsstillstand, Wertminderung, entgangenen Gewinn oder sonstige, insbesondere durch den Garantieberechtigten und / oder Dritten verursachte Sachschäden oder sonstige Folge- und Vermögensschäden. Eine etwaige Haftung von Krispol nach den Regeln der Produkthaftung bleibt hiervon unberührt.
5. Die im Rahmen der Garantiereparatur ausgetauschten Bestandteile des Produkts werden zum Eigentum von Krispol.

III. AUSNAHMEN UND VORBEHALTE

1. Die vorliegende Garantie steht unter den folgenden Vorbehalten:
 - a. Der Benutzer ist verpflichtet, sein Produkt von Krispol selbst oder von professionellen, geschulten und autorisierten Auftragnehmern von Krispol regelmäßig einer technischen Inspektion auf eigene Kosten zu unterziehen. Mindestens eine technische Inspektion jede 6 Monate des Produkts ist für die Entstehung des Garantieanspruchs erforderlich. Für den Fall, dass das Produkt mehr als fünf (5) Zyklen täglich ausführt (ein Zyklus umfasst z.B. das Tor/den Rollladen einmal schließen und öffnen), dann müssen die Inspektionsintervalle im Verhältnis kürzer durchgeführt werden (zehn (10) Zyklen täglich = Inspektionsintervall alle drei (3) Monate). Die technische Inspektion muss eine ausführliche visuelle Prüfung des Produkts umfassen, deren Ergebnisse in das Inspektionsbuch einzutragen sind. Die Eintragung wird mit einem Stempel und Unterschrift bestätigt.

We're focused on *garage*
& *industrial* doors

KRISPOL Sp. z o.o., Michała Strzykały 4, 62-300 Września, Poland
Phone +48 616 624 100, NIP PL7891541390, krispol.eu



- b. Die Produkte wurden auf Gebieten nördlich des Breitenkreises 44°N installiert.
 - c. Der Einbau der Produkte wurde durch von Krispol anerkannte, fachmännische, geschulte und berechnete Auftragnehmer entsprechend den Montageanweisungen von Krispol durchgeführt.
2. Die vorliegende Garantie greift NICHT in den folgenden Fällen ein:
- a. bei falscher Auswahl des Produkts in Bezug auf die Bedingungen seiner Verwendung oder seines Einbaus;
 - b. bei selbständigen Eingriffen in die Konstruktion / Aufbau des Produkts;
 - c. bei Entfernung von Markierungen von Krispol sowie von Betriebsschildern;
 - d. bei fehlerhafter Durchführung der Montage oder Reparatur und deren Folgen;
 - e. bei unsachgemäßem Transport;
 - f. bei Verwendung von nicht originalen Ersatzteilen;
 - g. beim Einbau eines Produkts in Entfernung von 500 Metern oder näher zur Meeresküste;
 - h. natürliche Farbänderungen, die im Laufe der Zeit auftreten können;
 - i. wenn auf verzinkten Bauteilen sichtbare Beläge, hauptsächlich aus Zinkoxid oder Zinkhydroxid infolge der längeren Perioden der Lagerung oder des Betriebs bei erhöhter Feuchtigkeit auftreten;
 - j. bei natürlichem Verschleiß durch Funktion, Betrieb oder Eigenschaften des Materials, z.B. Sicherungen, Batterien, Dichtungen, Feder, Rollen, Seile, Stahlseile, Beschädigung der Lackbeschichtung, Aufhängungen der Rolltore oder der Rollläden, Leuchtmittel, Beschläge, usw.;
 - k. bei mechanischen Schäden, die unter anderem durch Stöße, Umkippen, Risse beim Aufbau oder während des Betriebs entstehen;
 - l. bei Schäden durch extreme Naturereignisse, höhere Gewalt, wie Kontakt mit aggressiven Umgebungsfaktoren oder Einwirkungen durch Salze, Laugen, Säuren, etc.;
 - m. bei Schäden, die durch unsachgemäße Wartung der Produkte und/oder durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung entstehen;
 - n. wenn auf das Produkt Temperaturen von unter -25 Grad Celsius und über +55 Grad Celsius einwirken;
 - o. bei Betriebsstörungen der Steuerung durch starke elektromagnetische Felder, die von anderen Betriebsmitteln verursacht werden;
 - p. wenn Produkte nicht sauber gehalten werden.

IV. Rechtswahl / Gerichtsstand / Datenschutz / Änderungsvorbehalt

1. Diese Garantiebedingungen von Krispol gelten nur für die Bundesrepublik Deutschland bzw Österreich oder Schweiz.
2. Für etwaige Garantieansprüche des Garantieberechtigten sowie insbesondere diese Garantiebedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw Österreich oder Schweiz unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der einschlägigen Verweisungsregeln internationalen Privatrechts.
3. Gerichtsstand ist – soweit der Garantieberechtigte Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist – Sąd Rejonowy Poznań Nowe Miasto i Wilda, IX Wydział Gospodarczy Register KRS: 0000159144
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
5. Krispol ist berechtigt, die durch den Garantieberechtigten angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung und Abwicklung der Anzeige des Garantiefalls, maximal jedoch bis zum Ende der jeweiligen Garantiezeit, zu speichern. Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung von Krispol.
6. Krispol behält sich vor, diese Garantiebedingungen zu ändern, anzupassen und zu überarbeiten. In Bezug auf einen Garantiefall erfolgt dessen Abwicklung nach Maßgabe der Garantiebedingungen in deren zum Zeitpunkt des Erwerbs des Garantieproduktes geltender Fassung.

Września, 13.11.2023

We're focused on *garage*
& *industrial* doors

KRISPOL Sp. z o.o., Michała Strzykały 4, 62-300 Września, Poland
Phone +48 616 624 100, NIP PL7891541390, krispol.eu



GARANTIEBEDINGUNGEN DER AUTOMATIK

Sehr geehrte Herrschaften!

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und für den Kauf von Produkten der Marke KRISPOL. Wir bemühen uns, dass diese immer nach den höchsten Standards gefertigt werden. Sollte dennoch ein Grund zur Beanstandung bestehen, verfahren Sie bitte nach den Garantiebedingungen.

Im Interesse einer kontinuierlichen Verbesserung unseres Angebots möchten wir Sie bitten, uns Ihre Anmerkungen zum Sortiment der Marke KRISPOL mitzuteilen. Zu diesem Zweck stellen wir Ihnen eine spezielle Mailbox zur Verfügung: product@krispol.eu. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Kommentare.

I. DEFINITIONEN - Im Inhalt dieser Garantiebedingungen der Automatik haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- 1. KRISPOL** – die Gesellschaft KRISPOL Sp. z o.o. mit Sitz in Września, eingetragen in das Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000159144.
- 2. Anwender, Nutzer** – Endabnehmer der Produkte der Marke KRISPOL.
- 3. Verkäufer** – ein außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Polen tätiger Unternehmer, der die von KRISPOL angebotenen Produkte im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verkauft und direkt mit KRISPOL zusammenarbeitet.
- 4. Produkte** – Produkte zur Automatisierung von Toren, Gittern und Rollläden – gekauft bei KRISPOL.
- 5. Anleitung** – ein Dokument, das einem Produkt der Marke KRISPOL beiliegt und Richtlinien für die ordnungsgemäße Nutzung, die Garantiekarte und ein Berichtsheft enthält.
- 6. Garantiekarte** – ein Dokument, das zusammen mit dem vom Verkäufer ausgestellten Kaufbeleg die Grundlage für die Gewährung und Erfüllung der Herstellergarantie für das von KRISPOL erworbene Produkt darstellt.

II. ZEITRAUM UND GEGENSTAND DER GARANTIE

1. KRISPOL gewährt eine Herstellergarantie für die ordnungsgemäße Funktion der von KRISPOL erworbenen Produkte über einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren ab dem auf dem Kaufbeleg (Rechnung oder Quittung) ersichtlichen Verkaufsdatum des Produktes, längstens jedoch für 2,5 (zweieinhalb) Jahre ab dem auf dem Typenschild, das auf dem von KRISPOL gekauften Produkt angebracht ist, angegebenen Herstellungsdatum, sofern die in Punkt III.1 beschriebene Verpflichtung erfüllt ist.
2. Die Garantie erstreckt sich auf die Automatik für Garagentore, Industrietore, Fenster, Türen und Rollläden, die bei KRISPOL gekauft wurden.

III. PFLICHTEN DES ANWENDERS

1. Wenn das Produkt mehr als fünf Zyklen pro Tag ausführt (ein Zyklus ist das Öffnen und Schließen eines Tores / Rollladens), ist der Benutzer verpflichtet, die von KRISPOL gekaufte Automatik mindestens einmal alle 6 Monate einer technischen Inspektion zu unterziehen.
2. Die technische Inspektion besteht aus einer detaillierten Sichtprüfung des Produktes und dem Ausfüllen des Berichtsheftes, das sich in der Bedienungsanleitung befindet, was vom Prüfer mit seinem Stempel und seiner Unterschrift bestätigt wird.
3. Die Kosten im Zusammenhang mit regelmäßigen technischen Inspektionen sowie die Kosten, die sich aus dem natürlichen Verschleiß des Produkts ergeben, gehen vollständig zu Lasten des Anwenders. Der Verkäufer ist verpflichtet, für die erbrachten Leistungen ein jedes Mal eine Rechnung auszustellen.

IV. MELDUNG UND REALISIERUNG DER GARANTIE

1. Die Garantie wird unter Vermittlung des Verkäufers erfüllt, von dem der Anwender die Produkte erworben hat.
2. Alle im Garantiezeitraum festgestellten Mängel, die von der Garantie erfasst werden, müssen innerhalb von 7 Tagen nach ihrem Auftreten schriftlich dem Verkäufer gemeldet werden, der die Garantiemeldung an KRISPOL weiterleitet und bei der Realisierung der Garantieansprüche vermittelt.
3. Ein Garantieanspruch ist nur mit Kaufnachweis, Rechnung(en) für die Durchsicht(en), einer ordnungsgemäß ausgefüllten Garantiekarte und dem Berichtsbuch aus der Bedienungsanleitung gültig.
4. Der Anwender ist verpflichtet, dem Verkäufer die Erhebung der für den Garantieprozess notwendigen Daten zu ermöglichen und ihm Zugang zum von der Garantie erfassten Produkt zu gewähren.
5. Im Falle der positiven Entscheidung über die Garantiemeldung durch KRISPOL hat der Käufer Anspruch auf eine kostenlose, termingerechte (nicht länger als 30 Arbeitstage) und sorgfältige Beseitigung des Mangels in einer der folgenden Formen:
 - a. Reparatur des von KRISPOL gekauften Produkts,
 - b. Austausch des Produkts gegen ein mangelfreies Produkt, wenn die Beseitigung des Mangels nicht möglich ist.

We're focused on *garage*
& *industrial* doors

KRISPOL Sp. z o.o., Michała Strzykały 4, 62-300 Września, Poland
Phone +48 616 624 100, NIP PL7891541390, krispol.eu



6. Die Art und Form der Durchführung eines Garantieanspruchs wird von KRISPOL festgelegt. Die im Rahmen der Garantiereparatur ausgetauschten Elemente des Produkts gehen in das Eigentum von KRISPOL über.
7. Wird der Garantieanspruch anerkannt, so verlängert sich der Garantiezeitraum um die Zeit, in welcher der Käufer das Produkt nicht nutzen konnte, d.h. vom Moment von der Geltendmachung des Anspruchs bis zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des von KRISPOL gekauften Produkts.
8. Die Garantie für ausgetauschte und reparierte Materialien läuft, wenn die Reparatur erheblich war, von Neuem.

V. AUSSCHLÜSSE UND VORBEHALTE

1. Die Verpflichtung zur Erbringung von Garantieleistungen erstreckt sich nur auf Produkte, die von KRISPOL gekauft und an einem Standort nördlich des 44. Breitenkreises installiert wurden.
2. Die Montage der von KRISPOL gekauften Produkte und ihre technischen Inspektionen müssen von spezialisierten, geschulten und autorisierten Montageteams durchgeführt werden, die von KRISPOL akzeptiert wurden. Die Liste der Einzelhändler (Partner), die mit KRISPOL zusammenarbeiten, wurde auf der Website www.krispol.eu veröffentlicht.
3. Die Garantie findet in den folgenden Fällen keine Anwendung:
 - a. inkorrekte Auswahl des von KRISPOL gekauften Produkts in Bezug auf seine Einsatz- oder Einbaubedingungen,
 - b. Eingriffe in die Konstruktion des Produkts,
 - c. Entfernung von Kennzeichnungen von Krispol und der Typenschilder,
 - d. fehlerhafte Montage oder Reparatur und deren Folgen; unsachgemäßer Transport,
 - e. Verwendung nicht originaler Ersatzteile,
 - f. Montage eines von KRISPOL gekauften Produkts in einer Entfernung von weniger als 500 m von der Küstenlinie des Meeres,
 - g. Auftreten von Ablagerungen auf verzinkten Elementen, die hauptsächlich aus Zinkoxid oder Zinkhydroxid bestehen und aus der Lagerung oder dem Betrieb unter Bedingungen mit langanhaltender Feuchtigkeit resultieren,
 - h. natürlicher Verschleiß durch Funktion oder Materialbeschaffenheit, z. B. Sicherungen, Batterien, Dichtungen, Federn, Fahrrollen, Kabel, Stahlseile, Lackschäden, Aufhänger von Rolltoren oder Rollläden, Glühbirnen, Batterien usw.,
 - i. Schäden mechanischer Art, die durch Stöße, Umfallen, Schläge oder Risse während der Montage oder Nutzung verursacht wurden,
 - j. Folgen einer unsachgemäßen Montage oder eines inkorrekten Betriebs der von KRISPOL gekauften Produkte,
 - k. Schäden, die durch extreme Naturereignisse, Kontakt mit aggressiver Umgebung oder durch das Einwirken äußerer Einflüsse, wie Salze, Laugen, Säuren, entstehen,
 - l. Schäden, die durch unsachgemäße Wartung des von KRISPOL gekauften Produkts oder durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung entstehen,
 - m. Aussetzen des Produkts dem Einwirken von Temperaturen unter - 25°C und über +55°C,
 - n. Störung des Betriebs des Steuergerätes durch ein starkes elektromagnetisches Feld von anderen Geräten,
 - o. Nichtaufrechterhaltung der entsprechenden Sauberkeit des Produkts.
4. Die Garantieansprüche umfassen nicht das Recht des Anwenders, Ersatz für entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit dem Ausfall eines von KRISPOL erworbenen Produktes zu verlangen.
5. Die Garantie deckt nicht die Haftung des Herstellers für Schäden, die dem Anwender entstehen, seine wirtschaftlichen Verluste und andere indirekte oder Folgeschäden, die auf einen Produktfehler zurückzuführen sind.
6. Die Kosten, die KRISPOL im Zusammenhang mit der Realisierung der Produktgarantie entstehen, dürfen den Wert des Produkts nicht überschreiten. In einer solchen Situation hat KRISPOL das Recht, die Realisierung eines Garantieanspruchs zu verweigern.

Września, den 25.02.2022

We're focused on *garage*
& *industrial* doors

KRISPOL Sp. z o.o., Michała Strzykały 4, 62-300 Września, Poland
Phone +48 616 624 100, NIP PL7891541390, krispol.eu

